

**E D U**  
Eidgenössisch Demokratische Union  
**Kanton Basel - Stadt**

# Statuten

# Statuten

**Vorwort** Die biblische Aufforderung, das Wohl der Allgemeinheit zu suchen, gilt heute so gut wie gestern und morgen. Eine Demokratie kann nur bestehen, wenn die Mehrheit der Bürger sich an deren Gestaltung beteiligt. Christen tragen eine Verantwortung und sind darum gefordert, auf die Gestaltung von Verfassung und Gesetzen Einfluss zu nehmen und die christlichen Grundwerte einzubringen. Wo die Schöpfungsordnung respektiert und das Gebot der Liebe zu Gott und den Nächsten praktiziert wird, steht eine Gesellschaft unter dem Segen Gottes.

© Copyright:  
EDU Kt. Basel-Stadt  
Kopieren (auch nur Auszugswise)  
ist nur mit schriftlicher Genehmigung  
der EDU-Basel-Stadt erlaubt.

Gestaltung und Druck:  
Notegen Copy AG Riehen

# Statuten

Die Eidgenössisch-Demokratische Union des Kantons Basel-Stadt (EDU BS) ist eine politische Partei.

Sie gliedert sich in Ortsparteien. Jede dieser Parteien bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB und erichtet schriftliche Statuten. Dabei sind die übergeordneten Bestimmungen bindend.

Die EDU BS hat ihren Sitz am Ort ihres Sekretariates.

Im Rahmen der Bundes- und der Kantonsverfassung setzt sich die EDU BS für eine Ordnung nach biblischen Grundsätzen ein.

Die EDU BS sucht ihr Ziel zu erreichen durch:

- Denken, Reden und Handeln im Glauben und Vertrauen auf Jesus Christus und die Bibel als Gottes Wort,
- wahrheitsgetreue und nicht an kommerzielle Interessen gebundene Information,
- Herausgabe eines Informations-Organs im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten,
- Zusammenarbeit mit Organisationen, die mit der EDU vereinbare Ziele, Wege und Absichten verfolgen.

Mitglied der EDU BS kann werden wer:

- die Statuten und Grundsätze der EDU BS anerkennt,
- bereit ist, ihre Ziele zu unterstützen,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- in den bürgerlichen Ehren und Rechten steht,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

Über die Aufnahme des Bewerbers entscheidet der für seinen Wohnort zuständige Vorstand.

Der Austritt ist dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären.

## 1. Name

### 1.1 Gliederung

### 1.2 Sitz

## 2. Zweck

## 3. Mitgliedschaft

### 3.1 Erwerb

### 3.2 Aufnahme

### 3.3 Austritt

# Statuten

## Ausschluss 3.4

Einzel- und Kollektivmitglieder (Ortsparteien), welche das Ansehen der EDU schädigen, ihren Grundsätzen zuwiderhandeln oder gegen die Statuten verstossen, können vom Vorstand jeder übergeordneten Partei ausgeschlossen werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

Entscheide über den Ausschluss sind schriftlich zu begründen. Dem Betroffenen ist vor dem Entscheid die Möglichkeit der Verteidigung vor dem entscheidenden Vorstand zu geben.

Der dem entscheidenden Vorstand übergeordnete Vorstand muss mit Protokoll und schriftlicher Begründung und innert 30 Tagen über den Entscheid orientiert werden.

## Allgemeines 3.5

Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied alle bei ihm befindlichen EDU-Unterlagen innert 30 Tagen der Partei auszuhändigen. Forderungen irgendwelcher Leistungen gegenüber der EDU, welche nicht auf rechtskräftig abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarungen beruhen, sind ausgeschlossen.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder 3.6

- Die Mitglieder haben das Stimmrecht in allen EDU-Angelegenheiten, soweit nicht gemäss Statuten einzelne Organe zuständig sind,
- das aktive und passive Wahlrecht in EDU-Gremien, soweit nach Statuten möglich,
- das Antragsrecht gemäss Art. 6.2,
- die Pflicht, sich im Sinne von Art. 2 einzusetzen,
- die Pflicht zur Entrichtung der Mitgliederbeiträge.

## Freunde und Gönner 3.7

EDU-Freunde und -Gönner können informierend und beratend an der Parteitätigkeit teilnehmen, haben jedoch in Parteiangelegenheiten kein Stimm- und Wahlrecht; sie sind auch nicht wählbar (ausgenommen in Kommissionen).

# Statuten

- 4.1 Parteitag
- 4.2 Vorstand
- 4.3 Geschäftsleitung
- 4.4 Sekretariat
- 4.5 Kommissionen
- 4.6 Revisionsstelle

## 4. Organisation und Aufgaben

Der Parteitag setzt sich aus allen Mitgliedern der EDU BS zusammen. Er wird ordentlicherweise einmal im Jahr einberufen und hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Kantonalpräsidenten (des Präsidenten der Geschäftsleitung),
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle,
- Abnahme des Protokolls, der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- Abnahme der Berichte von Mitgliedern der Gemeindebehörde,
- Beschlussfassung über die Aufteilung des kantonalen Anteils an den Mitgliederbeiträgen auf die Kantonalpartei und die Ortsparteien,
- Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Statuten der EDU BS,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Beschlussfassung über die Parteiauflösung oder die Fusion mit einer anderen Partei sowie die Verwendung der Vermögenswerte, der Dokumentation und der Adresskartei.

## 4.1 Parteitag

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der Geschäftsleitung
- je einem delegierten Mitglied oder Ersatzmitglied aus jeder Ortspartei
- allfälligen weiteren durch den Parteitag gewählten Mitgliedern
- allen EDU-Mitgliedern des Kantons Basel-Stadt, welche öffentliche Ämter (der Legislative, Exekutive und Judikative) in Bund, Kanton oder Gemeinden bekleiden.

## 4.2 Vorstand

# Statuten

Der Vorstand wird einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern; er hat folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung politischer Entscheide zuhanden des Parteitages,
- Einsetzung von Kommissionen und deren Präsidenten,
- politische Stellungnahmen gegen aussen,
- Wahl der Bewerber für kantonale Ämter und Kommissionen,
- Nominierung von Kandidaten für eidgenössische Wahlen,
- Wahl der dem Kanton Basel-Stadt zustehenden Delegierten in die Delegiertenversammlung der EDU CH,
- rasche politische Entscheide,
- Genehmigung der Statuten von Ortsparteien,
- Verfolgen des politischen Geschehens und entsprechende Information innerhalb der Partei,
- alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Partelorgan zugewiesen sind.

## Geschäfts- leitung 4.3

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär des Kantonalvorstandes, den Grossräten und den kantonalen Vertretern im eidgenössischen Parlament.

Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der EDU-BS in der Öffentlichkeit,
- Führung der Geschäfte,
- Einberufung des Vorstandes,
- politische Stellungnahmen, die sehr rasch abgegeben werden müssen,
- Koordination zwischen der EDU BS und den Ortsparteien,
- Organisation von Veranstaltungen der EDU BS,
- Erstellung von Pflichtenheften.

# Statuten

Das Sekretariat erledigt die Sekretariatsarbeiten im Auftrag der Geschäftsleitung. Dazu gehört auch das Führen einer zentralen Adressverwaltung für die EDU BS. Es übernimmt auch den zentralen Einzug der Mitgliederbeiträge und deren anteilmässige Verteilung.

Die Kommissionen setzen sich aus den vom Vorstand gewählten Mitgliedern zusammen und erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen gemäss Aufträgen des Vorstandes. Die Mitarbeit von Personen, die nicht EDU-Mitglieder sind, ist möglich.

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen; sie hat die Bücher und Belege der Rechnung zu prüfen und dem Parteitag jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

## Organisation der untergeordneten Parteien.

Auf der Stufe der Gemeinde- und Ortsparteien müssen mindestens die folgenden Organe vorhanden sein:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand (bestehend mindestens aus Präsident, Sekretär und Kassier),
- Revisionsstelle

Die Statuten der Gemeinde- und Ortsparteien haben sich an den vorliegenden Statuten zu orientieren. Sie sind durch den Kantonalvorstand zu genehmigen.

Über alle Parteitage und Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Datum und Ort des ordentlichen Parteitages sind mindestens 60 Tage im voraus im Partelorgan anzukündigen; er ist vom Vorstand mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuberufen. Ausserordentliche Parteitage können neben dem Vor-

## 4.4 Sekretariat

## 4.5 Kommissionen

## 4.6 Revisionsstelle

## 5. Organisation

## 6. Verfahrensvorschriften

### 6.1 Einladungen

stand zusätzlich von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden, wobei diese auf der Einladung (mit Traktandenliste) namentlich aufzuführen sind. Vorstandssitzungen sind ordentlicherweise vom Präsidenten mindestens sieben Tage im voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuberufen. Sie können ebenfalls von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder einberufen werden, wobei diese auf der Einladung (mit Traktandenliste) namentlich aufzuführen sind.

## Antragsrecht 6.2

Jedes Mitglied hat das Antragsrecht an die Parteitage, beziehungsweise Mitgliederversammlungen jeder Stufe, sowie an den zuständigen Vorstand. Anträge an einen übergeordneten Vorstand müssen entweder auf einem Mitgliederversammlungs- oder Vorstandsbeschluss der untergeordneten Partei beruhen oder von einem Fünftel der Mitglieder der untergeordneten Partei stammen. Das sachlich zuständige Organ hat sich raschmöglichst mit dem Antrag zu befassen und darüber zu entscheiden. Damit der Entscheid über einen Antrag am Parteitag gefällt werden kann, muss er mindestens 30 Tage im voraus beim zuständigen Vorstand schriftlich eingehen. Über später gestellte Anträge entscheidet der nächste Parteitag. Anträge, über die abschlägig entschieden worden ist, dürfen am darauffolgenden Parteitag nicht wiederholt werden.

## Abstimmungen und Wahlen 6.3

Vor Abstimmungen und Wahlen ist die Anzahl der Stimmberechtigten durch den/die Stimmzähler zuhanden des Protokolls zu ermitteln (Stimmrechtsausweis).

Grundsätzlich gilt für alle Abstimmungen das absolute Mehr der persönlich anwesenden Stimmberechtigten.

Qualifizierte Quoren gelten für

- Statutenerlass- und -änderung (zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten);
- Parteauflösung auf allen Stufen: drei Viertel der anwesen-

den Stimmberechtigten, die "ja" oder "nein" stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, falls nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Vornahme verlangt.

## Konstituierung und Ämterbekleidung

Der Vorstand und die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Nicht in Personalunion vereinigt sein dürfen jedoch auf der gleichen Stufe die Funktion des Präsidenten, des Sekretärs, des Kassiers und der Revisionsstelle.

Die Amtsdauer auf allen Stufen beträgt zwei Jahre, sie beginnt und endet ordentlicherweise mit dem zuständigen Parteitag. Wiederwahl ist gestattet. Der zuständige Vorstand kann Ersatzwahlen durchführen, wobei eine Wahl interimistisch bis zum nächsten Parteitag gilt. Demissionen sind mindestens 50 Tage im voraus schriftlich auf den nächsten Parteitag beim Vorstand einzureichen.

Über alle Veranstaltungen ist der übergeordnete Vorstand im voraus zu informieren. Zur Orientierung sind ihm alle Protokolle über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie die Jahresrechnung zuzustellen.

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der EDU BS werden durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen und Spenden beigebracht. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die EDU-BS haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 6.4. Konstituierung

## 6.5. Amtsdauer

## 6.6. Informationspflicht

## 7. Finanzordnung

# Statuten

# Inhaltsverzeichnis

## Vertretung nach aussen

8. Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien oder mit je einem der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12.06.92; sie wurden durch den Parteitag vom 18.06.99 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Der Präsident: *V. K. K.*

Der Vizepräsident: *J. Spiel*

## Übergeordnete Bestimmungen

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 60ff.  
Statuten der EDU-CH vom 16. Juni 1990

|   |         |
|---|---------|
| <b>1. Name</b>                          | Seite 1 |
| 1.1 Gliederung                          | 1       |
| 1.2 Sitz                                | 1       |
| <b>2. Zweck</b>                         | Seite 1 |
| <b>3. Mitgliedschaft</b>                | Seite 1 |
| 3.1 Erwerb                              | 1       |
| 3.2 Aufnahme                            | 1       |
| 3.3 Austritt                            | 1       |
| 3.4 Ausschluss                          | Seite 2 |
| 3.5 Allgemeines                         | 2       |
| 3.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 2       |
| 3.7 Freunde / Gönner                    | 2       |
| <b>4. Organisation und Aufgaben</b>     | Seite 3 |
| 4.1 Parteitag                           | 3       |
| 4.2 Vorstand                            | Seite 3 |
| 4.3 Geschäftsleitung                    | Seite 4 |
| 4.4 Sekretariat                         | Seite 5 |
| 4.5 Kommissionen                        | 5       |
| 4.6 Revisionsstelle                     | 5       |
| <b>5. Organisation</b>                  | Seite 5 |
| <b>6. Verfahrensvorschriften</b>        | Seite 5 |
| 6.1 Einladungen                         | 5       |
| 6.2 Antragsrecht                        | Seite 6 |
| 6.3 Abstimmungen und Wahlen             | 6       |
| 6.4 Konstituierung                      | Seite 7 |
| 6.5 Amtsdauer                           | 7       |
| 6.6 Informationspflicht                 | 7       |
| <b>7. Finanzordnung</b>                 | Seite 7 |
| <b>8. Vertretung nach aussen</b>        | Seite 8 |